

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## Sitzungstermine 2018

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. **Einladung zur 26. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, dem 09.05.2018, 17:00 Uhr**
2. **Änderung und Ergänzung der Richtlinie der Stadt Hilden zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet Innenstadt**
3. **Einstellung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 177, 14.Änderung für den Bereich Oerkhaus**
4. **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2018**

**Jahrgang** 25

**Nummer** 07-2018

**Datum** 02.05.2018

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103.72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2018**

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			21.		09.		11.			31.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			07.	25.					26.		28.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		7.				06.					23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		21.									15.	
Integrationsrat	25.					11.					19.	
Jugendhilfeausschuss		21.				21.					07.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		19.										
Personalausschuss		19.										
Rechnungsprüfungsausschuss				09.							12.	
Schul- und Sportausschuss		15.				07.					08.	
Sozialausschuss		15.				11.					19.	
Stadtentwicklungsausschuss	31.	14.	14.		02.	20.			19.		21.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		07.				05.					14.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen,  
 können diese beim Team Bürgermeisterbüro/ Ratsangelegenheiten  
 unter ☎ 02103 72-106 oder mailto:[buergemeisterbuero@hilden.de](mailto:buergemeisterbuero@hilden.de) angefordert werden.  
 Die Tagesordnungen werden dann kostenfrei zugesandt; entweder einmalig oder auf Wunsch gerne auch regelmäßig.

**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden**

**1. Einladung zur 26. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, dem 09.05.2018, 17:00 Uhr**

Tagesordnung  
 für die 26. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung  
 des Rates der Stadt Hilden

am Mittwoch, 09.05.2018, 17:00 Uhr,

im Bürgersaal des Bürgerhauses (Mittelstraße 40 in 40721 Hilden)

Um 17:30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

**Öffentlicher Teil**

**Eröffnung der Sitzung**

**Änderungen zur Tagesordnung**

**Einwohnerfragestunde**

- 1 Befangenheitserklärungen**
- 2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht**
- 3 Allgemeine Ratsangelegenheiten**
- 3.1 Änderung der Geschäftsordnung - 3. Änderung



## 2. **Änderung und Ergänzung der Richtlinie der Stadt Hilden zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet Innenstadt**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die Änderung und Ergänzung der „Richtlinie der Stadt Hilden zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet Innenstadt“ beschlossen.

Die Anpassung beinhaltet zwei inhaltliche Änderungen:

1. in Punkt 5, Absatz 4, Satz 4 wurde Folgendes geändert:  
„Der Verfügungsfondsbeirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sechs der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.“
2. in Punkt 5 nach Absatz 4 Satz 5 wurde folgender Satz eingefügt:  
„Die Beschlussfähigkeit kann auch dadurch hergestellt werden, dass ein eingeladenes, aber fehlendes Mitglied dem Beschluss beitrifft, nachdem es über die Beschlussgrundlagen in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt wurde.“

Die Richtlinie tritt in ihrer geänderten und ergänzten Form mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hilden in Kraft.

Hilden, den 13.04.2018  
Die Bürgermeisterin  
Birgit Alkenings

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Änderung und Ergänzung der Richtlinie der Stadt Hilden zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet Innenstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die oben genannte Richtlinie kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.04.2018  
Die Bürgermeisterin  
Birgit Alkenings

## 3. **Einstellung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 177, 14.Änderung für den Bereich Oerkhaus**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177, 14. Änderung einzustellen.

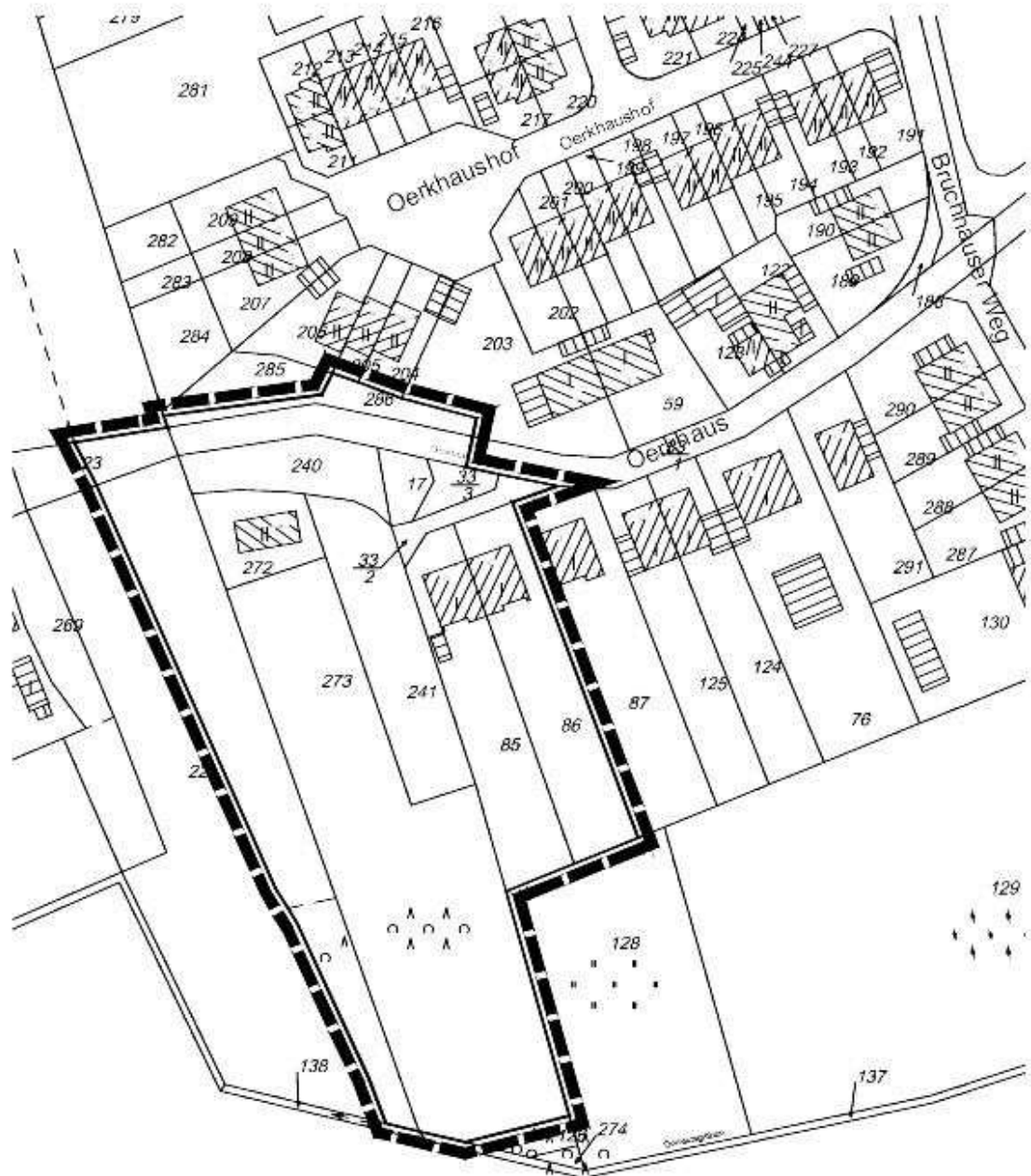
Der Aufstellungsbeschluss vom 02.05.2007 wurde aufgehoben.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Stadt Hilden im Bereich der Straße Oerkhaus unmittelbar östlich der Güterverkehrsstrecke Düsseldorf-Köln. Es umfasst die Flurstücke 286, 33/1 (Straße Oerkhaus, teilweise), 33/2, 33/3, 17, 240, 272, 273, 241, 85 und 86 sowie einen Teil der Flurstücke 22 und 23 (zwischen nördlicher Grenze der Straße Oerkhaus, Bahntrasse und Stadtgrenze zu Langenfeld) in Flur 18 der Gemarkung Hilden.

Dieser Beschluss wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht

Hilden, den 13.04.2018

Die Bürgermeisterin  
Birgit Alkenings



## Bebauungsplan Nr. 177, 14. Änderung Plangebiet

IV/61.1

Stadt Hilden

© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt



### Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 13.04.2018  
Die Bürgermeisterin  
Birgit Alkenings

**4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2018**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt am 21. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
dem Gesamtbetrag der Erträge auf<sup>1</sup> 160.296.086 Euro

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen<sup>1</sup> auf 164.948.392 Euro

im Finanzplan mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 151.643.671 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 145.574.044 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.118.969 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 13.687.883 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 11.300.000 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 7.035.580 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.360.000 Euro

festgesetzt.

---

<sup>1</sup> Erträge und Aufwendungen ohne Interne Leistungsverrechnungen

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 7.646.500 Euro

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 4.652.306 Euro

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 0 Euro

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 30.000.000 Euro

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 240 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 480 v. H.

2. Gewerbsteuer

400 v. H.

**§ 7**

1. Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Beamten-Planstellen (ku-Vermerk) ist die Umwandlung in eine niedrigere Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.
2. Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Planstellen von tariflich Beschäftigten (ku-Vermerk) ist unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale (tarifliche Regelungen) nach Freiwerden der betreffenden Planstellen die Umwandlung vorzunehmen.
3. Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.



## § 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO gelten folgende Regelungen:

- A) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist in der Regel einer Organisationseinheit (Amt) in Bezug auf die von ihr erbrachten Leistungen auf Kostenträgerebene verursachungsgemäß zuzuordnen.
- B) Alle innerhalb eines Teilergebnisplanes (**Produkt**) nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen einer Organisationseinheit werden zu einem Budget im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konten der Kontengruppe 52 „**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**“,

Konten der Kontengruppe 53 „**Transferaufwendungen**“,

Konten der Kontengruppe 54 „**Sonstige ordentliche Aufwendungen**“  
**ausgenommen**

- Kontenart 547 „Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen“,
- Kontenart 5449 „Wertkorrekturen zu Forderungen“,
- Konto 549100 „Verfügungsmittel“.

**Vom Grundsatz her sind es die Zeilen 13, 15 und 16 des Teilergebnisplanes.**

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit darf im Budget nicht zu einer überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Auszahlung führen.

Grundsätzlich von der Budgetierung ausgenommen sind:

1. Aufwendungen, die an **zweckgebundene Erträge** gekoppelt sind (§ 21 Abs. 2 GemHVO) und
  2. Aufwendungen aus Ermächtigungsübertragungen (**Haushaltsausgabereste**).
- C) Über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/ Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/ Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/ Minderauszahlungen.
- Im Produkt 050303 „Hilfen nach AsylBLG“ erhöhen über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/ Einzahlungen (Mehreinnahmen) entsprechend die Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.  
Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- D) Alle innerhalb eines **Teilfinanzplanes** (Produktes) abgebildeten **investiven** Auszahlungen einer Organisationseinheit, sind **je Investition** gegenseitig deckungsfähig.
- E) Für folgende Konten werden jeweils Deckungskreise gebildet:

1. Konten für **zahlungswirksame Personalaufwendungen** – Kontengruppen 50 und 51 (ausgenommen Kontengruppen 505, 506 507, 508, 515 und 516 „Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen, Beihilfe, Urlaub, Überstunden und Altersteilzeit“)
2. Konten für **nicht-zahlungswirksame Personalaufwendungen** (Kontengruppen 505, 506 507, 508, 515 und 516 „Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen, Beihilfe, Urlaub, Überstunden und Altersteilzeit“)
3. Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 551
4. Konten für **Abschreibungen** – Kontengruppe 57
5. Konten für die **Tilgung** von Krediten für Investitionen – Kontenart 792

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bei den Ziffern 2. bis 5. gelten grundsätzlich als unerheblich.

## F) Weitergehende Regelungen:

1. a. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind auf Antrag übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.
  - b. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben auf Antrag bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.
  - c. Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
  - d. Für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigte Ermächtigungsübertragungen dürfen nicht für andere Maßnahmen verwandt werden.
2. Das Haupt- und Personalamt hat die Möglichkeit, auf Antrag des Fachamtes, Verträge mit geringfügig Beschäftigten - begrenzt auf das Kalenderjahr - einzugehen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produkts des Fachamtes gesichert sein.
  3. Die Kassenwirksamkeit muss im Haushaltsjahr gegeben sein.
  4. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können nicht zur Deckung von Aufwendungen herangezogen werden.
  5. Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund politischer Entscheidungen führen zu Korrekturen im Budget.
  6. Verwaltungsinterne Zuständigkeiten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
  7. Fehlbeträge im Gesamthaushalt können auch zu Änderungen im Budget führen.
  8. In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund:
    - a) gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung (inklusive der Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, z. B. Gewerbesteuerumlagen, Solidarbeitrag, Kreisumlage, Verzinsung von Steuernachforderungen gem. § 233a Abgabenordnung),
    - b) Punkt F) Nr. 2 dieser Satzung, sofern die Deckung innerhalb des Produktes des Fachamtes erfolgt,
    - c) interne Leistungsverrechnungen,
    - d) kalkulatorische Kosten,
    - e) Mehrwert-/Vorsteuern,
    - f) Verluste aus Wertveränderungen bei Steuern, Gebühren und Beiträge (z. B. Niederschlagungen, Erlasse),
    - g) systembedingte Veränderungen bzw. des doppischen Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse, gesetzlicher Grundlagen (z. B. Anpassung des Konten- und Produktplanes),
    - h) Umschuldungen/Sondertilgungen und
    - i) Abschlussbuchungen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 22.03.2018. Mit Datum vom 19.04.2018 hat der Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (AZ.: 20-32 Ko/67-2018).

Entsprechend § 80 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, montags und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 08.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme vorgehalten und ist auf der Homepage der Stadt Hilden unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) im Internet verfügbar.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 20.04.2018  
Die Bürgermeisterin  
Birgit Alkenings

---

---